

## ANTRAG UM FAHRERKARTE

**1. AUSGABE  
ERNEUERUNG**

- wegen Fälligkeit
- wegen Änderung von Daten

**AUSTAUSCH**

- Verlust
- Diebstahl
- Fehlfunktion/Schadhaftigkeit

**WECHSEL NATION**

- Wohnsitz-Nation

**NUMMER DER FAHRERKARTE**  
(ausgenommen im Falle der 1. Ausgabe)

--

UNTERSCHRIFT DES FAHRERS  
(nicht zwingend erforderlich)

FOTO IN DER MITTE DES RAHMENS EINKLEBEN
---

### FAHRER

Familienname

Vorname

Steuernummer  Geschlecht  M  W

Geburtsort

Geburtsdatum  /  /  Provinz

Nation

### WOHNSITZ

Straße  Nr.

PLZ  Provinz  Telefon

Gemeinde

PEC oder E-Mail

### FÜHRERSCHEINDATEN

Nummer  Kategorie

Datum Ausstellung  /  /  Fälligkeit  /  /

Staat Ausstellung

Behörde Ausst.

### AUSSTELLUNG - ÜBERGABE (angeben, wie die Übergabe der Karte erfolgen soll)

- Abholen bei der Handelskammer in .....
- Lieferung an oben genannte Wohnsitzadresse
- Lieferung an folgende Adresse

Name

Straße  Nr.

Fraktion  PLZ  Provinz

Gemeinde

Der Unterfertigte, unter seiner persönlichen Verantwortung und im vollen Wissen der strafrechtlichen Haftung welche für Falscherklärungen laut Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 in geltender Fassung und laut Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der entsprechenden Sondergesetze vorgesehen ist, im Bewusstsein, dass er im Falle einer Falscherklärung den vorgesehenen Strafen unterliegt sowie den Nutzen und die Rechte verliert, die er gegebenenfalls im Zusammenhang mit der vorliegenden Erklärung erlangt hat, erklärt mit nachstehender Unterschrift, im Sinne der Art. 38, 46, 47 und 76 des D.P.R. Nr. 445/2000, dass alle in diesem Antrag angegebenen und erbrachten Daten genau sind und der Wahrheit entsprechen, sowie, die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für den Erhalt der Karte zu besitzen, wie sie in den allgemeinen Bedingungen für die Ausgabe und Benutzung angegeben sind.

DATUM
-------

UNTERSCHRIFT DES FAHRERS
--------------------------

## DER UNTERFERTIGTE ERKLÄRT, DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE BENUTZUNG DER TACHOGRAPHENKARTE, WELCHE VOLLINHALTlichen BESTANDTEIL DIESES ANTRAGES DARSTELLEN, ZU AKZEPTIEREN.

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE BENUTZUNG

Dieses Dokument legt die allgemeinen Bedingungen für die Ausgabe und die Benutzung der Tachographenkarte des Fahrers (nachfolgend "Fahrerkarte" oder „Karte“ genannt) fest, und zwar in Anwendung der nationalen und europäischen Vorschriften, die ein elektronisches Kontrollsystem auf der Grundlage von Tachographenkarten vorsehen, wie in der Verordnung (EU) 165/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 definiert und gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Ministerialerlasses Nr. 361 vom 31. Oktober 2003 in seiner geänderten und ergänzten Fassung genehmigt.

Für alles was nicht ausdrücklich durch die allgemeinen Bedingungen geregelt ist, verweisen wir auf folgende Bestimmungen:

- 1\_Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04/02/2014;
- 2\_Verordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18/03/2016 in geltender Fassung;
- 3\_Verordnung (EU) 2016/68 der Kommission vom 21/01/2016;
- 4\_Ministerialdekret 31/10/2003, Nr.361, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 21/01/2004, in geltender Fassung;
- 5\_Aktuelle nationale Bestimmungen über die Verfahren zur Ausgabe von Tachographenkarten und zur Führung von Büchern gemäß Artikel 3 Absatz 8 des Ministerialdekretes Nr. 361 vom 31/10/2003;

Die im gegenständlichen Text verwendeten Begriffsbestimmungen entsprechen jenen des Art. 2 des Ministerialdekretes vom 31 Oktober 2003 (siehe obigen Punkt 4).

Die Antragsmöglichkeiten und die Behandlung derselben kann auch unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen deren Prinzipien im G.v.D. Nr. 82 vom 7. März 2005 „Kodex der digitalen Verwaltung“ enthalten sind. Die Technologie zur Vorlage des Antrags in telematischer Form wird von InfoCamere S.C.p.A. als Systemadministrator (der Handelskammern) im Sinne des Ministerialdekretes Nr. 361 vom 31. Oktober 2003 erstellt und verwaltet.

#### ART. 1 • BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE

Die Karte wird von den Handelskammern ausgegeben, welche sich der elektronischen und telematischen Mittel bedienen, die von InfoCamere S.C.p.A., oder von einer für diese tätige Drittesellschaft bereitgestellt werden. Der Antragsteller muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wohnsitz in Italien; (Für ausländische Staatsbürger zum Zwecke der Wahrung der Voraussetzung des „regulären Wohnsitzes“, im Sinne der Verordnung Nr. 165/2014; Nicht-EU-Bürger müssen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Italien nachweisen und die Fahrerbescheinigung vorlegen, wenn dies für die Ausübung des internationalen Transports erforderlich ist)
- Inhaber eines gültigen Führerscheins der geeigneten Kategorie (normalerweise höher als B, sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen) zur Führung von Fahrzeugen, welche für den Transport auf der Straße von Personen oder Gütern bestimmt sind, wie laut Art. 2 der EG-Verordnung Nr. 561/06 vorgesehen. Von der Pflicht befreit, die Fahrerkarte zu benutzen, sind jene Fahrzeuge, welche im Art. 3 der EG-Verordnung Nr. 561/06 aufgelistet sind und jene für welche die nationale Bestimmung zusätzliche Ausnahmeregelungen festlegt;
- nicht Inhaber einer anderen gültigen Tachographenkarte zu sein, welche von Italien oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt worden ist bzw. eines anderen Staates welcher dem System der Tachographenkarten im Sinne der EG-Verordnung Nr. 561/06 beigetreten ist;
- nicht in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, der dem Tachographenkarten-System gemäß EG-Verordnung Nr. 561/06 beigetreten ist, einen analogen Antrag um Ausstellung einer Karte eingereicht zu haben.

#### ART. 2 • RECHT ZUR BENUTZUNG, GÜLTIGKEITSDAUER, ERNEUERUNG UND AUSTAUSCH

Die Karte wird für eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt, gegen Bezahlung einer Sekretariatsgebühr an die Handelskammer. Die Karte ist bei Fälligkeit mittels eines Antrages des Fahrers erneuerbar, vorausgesetzt die Bedingungen für die Ausstellung gemäß Art. 1 sind weiterhin gegeben. Der Antrag um Erneuerung muss an die Handelskammer gestellt werden wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, u.zw. innerhalb von 15 Arbeitstagen vor Ablauf des Fälligkeitsdatums. Die neue Karte wird innerhalb des Fälligkeitstermins der ablaufenden Karte ausgestellt. Die verspätete Einreichung des Antrags verhindert nicht die Verlängerung der Karte, die trotzdem innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Antrag erfolgen wird. Die Karte kann im Fall von Beschädigung, Fehlerhaftigkeit, Verlust oder Diebstahl

ersetzt werden. Die Gültigkeitsdauer der neuen Karte, welche aufgrund des Diebstahls, des Verlustes oder der Fehlerhaftigkeit der alten Karte ausgestellt worden ist, wird vom nachfolgenden Art. 10 der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

#### ART.3 • ANFRAGE ZUR AUSGABE DER FAHRERKARTE

Der Antrag zur Ausgabe einer Karte muss vom Antragsteller unterzeichnet und in der vom Gesetz vorgesehenen Form vorgelegt werden. Der „Vordruck zur Beantragung der Fahrerkarte“, nachfolgend „Antrag um Fahrerkarte“ oder einfachheitshalber „Antrag“ genannt, ist vollständig auszufüllen und bei der territorial zuständigen Handelskammer (jener in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat) bzw. Dritten, falls sie von der Handelskammer dazu autorisiert worden sind, einzureichen.

#### ART. 4 • ÜBERPRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

Gemäß den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften unterliegen die im Formular enthaltenen Informationen einer Kontrolle, insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass der Anmelder nicht bereits im Besitz einer in Italien oder in einem anderen Mitgliedsstaat, welcher Teil des Systems der Tachographenkarten ist, ausgestellt oder noch auszustellenden Fahrerkarte ist, im Sinne des Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 561/06.

Darüber hinaus kann im Falle von Zweifeln an der Erklärung über den gewöhnlichen Aufenthalt oder auch zum Zwecke bestimmter spezifischer Kontrollen sowohl zum Zeitpunkt der Ausstellung als auch danach das Bestehen eines Selbstständigen Arbeitsverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses überprüft werden. Für die Zwecke dieser Überprüfung sind Unterlagen erforderlich, die den aktuellen Beschäftigungsstatus des Antragstellers belegen.

#### ART. 5 • ABLEHNUNG DER ANFRAGE UM AUSSTELLUNG

Die Handelskammer kann sich weigern, die Fahrerkarte auszustellen, falls die für die Ausgabe der Karte vorausgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden und/oder falls sich die im Antragsformular enthaltenen Informationen oder die dem Formular beigelegten Erklärungen als ungenau oder falsch erweisen.

#### ART. 6 • AUSSTELLUNG UND ÜBERGABE DER KARTE

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antragformulars muss der Antragsteller mittels eines entsprechenden Vermerks im eigens dafür vorgesehenen Feld des Formulars spezifisch erklären:

- ob er die Fahrerkarte beim Schalter der für die Ausgabe zuständigen Handelskammer abholen will, wo die Karte innerhalb von einem Monat ab dem Datum der Abgabe des Antragformulars erhältlich sein wird und wo dieselbe für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ab dem Tag der Verfügbarkeit aufbewahrt wird; nach Ablauf der drei Monate ist die Fahrerkarte für den Antragsteller nicht mehr verfügbar;
- ob er die Fahrerkarte mittels Einschreibebriefes an die im eigens dafür vorgesehenen Feld des Antragformulars vermerkte Adresse erhalten will. In diesem Fall muss der Antragsteller der Handelskammer die Zustellungsspesen bezahlen und die Kammerverwaltung übernimmt keine Verantwortung für evtl. Verspätungen, die ausschließlich dem Postdienst zuzuschreiben sind oder für die Unmöglichkeit der Zustellung an der angegebenen Adresse.

#### ART. 7 • BENUTZUNG DER KARTE

Die Karte ist streng persönlich und darf in keinem Fall an Dritte abgetreten werden. Die Karte kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates entzogen oder die Benutzung derselben unterbrochen werden, falls dieselbe Karte gefälscht wurde, der Fahrer eine Karte benutzt, deren Inhaber er nicht ist, falls die Karte aufgrund falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente zugeteilt worden oder unter Verletzung der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen verwendet worden ist. Falls die oben erwähnten Maßnahmen zur Unterbrechung oder zum Entzug durch einen Mitgliedsstaat ergriffen wurden, welcher nicht dem Staat entspricht, der die Karte ausgegeben hat, so übermittelt dieser andere Mitgliedsstaat die Karte den Behörden des Aussteller-Staates mit Angabe der Begründung für die Rückgabe. Der Inhaber der Karte ist einzig und allein für die Benutzung derselben verantwortlich. Jede Art von ungesetzlicher oder betrügerischer Nutzung der Karte wird mit den vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen bestraft. Die Handelskammer kann für die Folgen, die aus der Benutzung der Karte entstehen, in keinem Fall zur Verantwortung gezogen werden. Die Handelskammer kann in keinem Fall, aus welchem Grund auch immer, für die Nichtverfügbarkeit der Karte verantwortlich gemacht werden. Die Karte ersetzt in keinem Fall den Führerschein und muss bei jeder Kontrolle vorgelegt werden. Der Lenker verpflichtet sich, die Karte mit Sorgfalt



aufzubewahren und dieselbe ordnungsgemäß und sorgfältig zu verwenden sowie übereinstimmend mit den Zwecken, für welche sie ausgestellt worden ist. Im Fall von Beschädigung, fehlerhafter Funktion, Verlust oder Diebstahl der Karte muss der Besitzer der Karte innerhalb von 7 Kalendertagen ab Feststellung des Ereignisses bei der Handelskammer, welche die Karte ausgestellt hat, die Sperrung und/oder den Austausch derselben beantragen.

#### ART. 8 • ERKLÄRUNG BEI VERLUST ODER DIEBSTAHL

Zusätzlich zur Pflicht der Meldung zwecks Sperrung und/oder Austausch gemäß vorherigen Art. 7, letzter Absatz, um die Fälschung oder die unrechtmäßige Verwendung der Karte zu verhindern, muss der Diebstahl oder der Verlust der Karte gemäß EU-Verordnung Nr. 165/2014 bei der Polizeibehörde jenes Staates gemeldet werden, in welchem sich der Vorfall ereignet hat, oder später im Wohnsitzstaat des Fahrers innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung des Ereignisses. Die Diebstahl- oder Verlustmeldung muss schriftlich erfolgen und vom Inhaber der Karte unterschrieben werden. Eine Kopie derselben Erklärung muss dem Antrag um Ausstellung einer neuen Karte beigelegt werden. Im Fall des Verlustes oder Diebstahls der Karte kann der Fahrer für einen Zeitraum von maximal 15 Tagen oder für einen längeren Zeitraum, wenn dies unverzichtbar ist, um das Fahrzeug zum Betriebssitz zurückzubringen und der Lenker den Beweis erbringt, dass es unmöglich ist, die Karte im selben Zeitraum vorzuweisen oder zu verwenden, Fahrzeuge ohne Karte lenken. Im Fall des Verlustes oder Diebstahls der Karte sorgt die ausstellende Handelskammer für die Ungültigkeitserklärung der verlorenen oder gestohlenen Karte.

#### ART. 9 • ERKLÄRUNG BEI FEHLERHAFTEM FUNKTIONIEREN

Zusätzlich zur Pflicht der Meldung zwecks Sperrung und/oder Austausch gemäß vorgenannten Art. 7, letzter Absatz, muss der Inhaber der Karte dieselbe bei fehlerhaftem Funktionieren jener Handelskammer zurückgeben, welche die Karte ausgestellt hat, um dieselbe einer technischen und funktionellen Prüfung zu unterziehen. Die Handelskammer verfügt über die Annullierung der Karte und auf Antrag des Inhabers für deren Austausch.

Im Fall von fehlerhaftem Funktionieren der Karte kann der Fahrer für einen Zeitraum von maximal 15 Tagen oder für einen längeren Zeitraum Fahrzeuge ohne Karte lenken, wenn dies unverzichtbar ist, um das Fahrzeug zum Betriebssitz zurückzubringen und der Lenker den Beweis erbringt, dass es unmöglich ist, die Karte im selben Zeitraum vorzuweisen oder zu verwenden. Die Ausstellung einer neuen Karte bringt auf jeden Fall die Pflicht mit sich, die zu ändernde oder auszutauschende Karte zurückzugeben.

#### ART. 10 • ANTRAG UM AUSTAUSCH DER KARTE

Im Fall von Beschädigung, fehlerhaftem Funktionieren, Verlust oder Diebstahl der Karte, muss der Fahrer innerhalb von sieben Kalendertagen den Austausch zu den vorhergehend genannten Bedingungen beantragen. Der Austausch der Karte unterliegt der Bezahlung einer Sekretariatsgebühr zugunsten der Handelskammer, ausgenommen der Austausch aufgrund technischer Gründe bzw. die Ausgabe wegen Fehlerhaftigkeit erfolgt innerhalb sechs Monaten nach der Erstausgabe. Die Ersatzkarte trägt genau dasselbe Fälligkeitsdatum wie die ausgetauschte Karte. In Fällen, in denen das Ablaufdatum der zu ersetzenden Karte sechs Monate oder weniger beträgt, wird automatisch eine Verlängerung durchgeführt.

#### ART. 11 • ANTRAG UM ÄNDERUNG DER IN DER KARTE ENTHALTENEN DATEN

Der Fahrer, der Inhaber einer gültigen Karte ist, kann die Ausstellung einer neuen Fahrerkarte als Ersatz der eigenen und noch gültigen Karte beantragen, falls sich eine der auf der Vorderseite der Karte aufgedruckten und im Speicher derselben registrierten verwaltungstechnischen Daten geändert hat. Der Fahrer muss in diesem Fall bei Übergabe der neuen Karte, die vorher ausgestellt noch gültige Karte zurückgeben. In diesem Fall müssen die Bestimmungen in Bezug auf die Erneuerung angewandt werden, wenn der Austausch innerhalb desselben Mitgliedsstaates erfolgt, oder die Bestimmungen in Bezug auf die Erstausstellung, falls der Austausch in einem anderen Mitgliedsstaat erfolgt. Diese Art von Antrag ist dem Antrag um Erstausstellung der Karte gleichgestellt und unterliegt somit den Bestimmungen laut Art. 1 und Art. 3, inklusive der Pflicht zur Zahlung der vorgeschriebenen Kammergebühr. Die neue Karte, welche mittels des Änderungsverfahrens ausgegeben wird, hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

DATUM

#### ART.12 • RÜCKGABE DER KARTE

Der Inhaber der Karte kann diese der Handelskammer aus jeglichem Grund, jederzeit und ohne Vorankündigung zurückgeben. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte ist der Inhaber derselben dazu verpflichtet, die Karte nach Ablauf von 30 Tagen ab dem Verfallsdatum und nach Übertragung der darin enthaltenen Daten zurückzugeben. Die Karte muss auch in jenen Fällen zurückgegeben werden, in denen der Inhaber dieselbe nicht mehr für seine Aktivität benötigt oder die Voraussetzungen verloren hat, die für die Ausstellung derselben notwendig sind. Die Handelskammer sorgt für die Zerstörung der Karte.

#### ART.13 • VERPFLICHTUNGEN DER HANDELSKAMMER

Die Handelskammer verpflichtet sich:

- im Falle von Erstausstellung, die Karte, die aufgrund der festgelegten Bedingungen beantragt wurde und gegen Bezahlung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren, innerhalb von einem Monat ab dem Datum der Einreichung des diesbezüglichen Antrages, auszugeben;
- im Fall des Antrages um Erneuerung einer Karte, deren Gültigkeit verfällt, gegen Bezahlung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren, innerhalb 15 darauffolgenden Arbeitstagen und auf jeden Fall vor dem Verfall der ursprünglichen Karte eine Ersatzkarte auszugeben, vorausgesetzt der Antrag wurde spätestens 15 Arbeitstage vor Fälligkeitsdatum eingereicht;
- eine Ersatzkarte, welche aufgrund von Schadhaftheit, fehlerhaften Funktionen, Verlust oder Diebstahl beantragt wurde, innerhalb von 8 Arbeitstagen ab dem Einreichdatum des entsprechenden Antrages, auszugeben;
- die Gültigkeit der Karte zu unterbrechen, welche als verloren oder gestohlen gemeldet wurde;
- die Ersatzkarte, aufgrund der Notwendigkeit der Änderung der in der Karte enthaltenen Daten, die aufgrund der festgelegten Bedingungen beantragt wurde und gegen Bezahlung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren, innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Datum der Einreichung des diesbezüglichen Antrages, auszugeben.

Sollte die vom Art. 6 Abs. 2 vorgesehene Zustellungsform gewählt werden, übernimmt die Kammerverwaltung keine Verantwortung für eventuelle Verspätungen im Bezug auf die für die Ausstellung der Karte vorgesehenen Termine, die ausschließlich dem Postdienst zuzuschreiben sind oder der Unzustellbarkeit an der angegebenen Adresse.

#### ART.14 • BEANSTANDUNGEN

Jegliche Beanstandung in Bezug auf die Ausgabe und die Verwendung kann der Inhaber der Karte mittels spezifischer Mitteilung an jene Handelskammer richten, welche dieselbe Karte ausgegeben hat.

#### Art. 15 • AUSGABE- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die allgemeinen Ausgabe- und Nutzungsbedingungen werden durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung durch die Genehmigung der entsprechenden Vordrucke definiert um die Einheitlichkeit der Ausgabe und Verwendung der Karten zu garantieren. Diese Bedingungen können, aufgrund geänderter Normen bzw. wegen Notwendigkeit, jederzeit abgeändert werden.

#### ART. 16 • AUFKLÄRUNGSCHREIBEN ZUR PRIVACY

Der Antragsteller für die Ausstellung der Karte erklärt, in das von der Handelskammer gemäß Art. 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 erstellte Aufklärungsschreiben zum Schutz der personenbezogenen Daten Einsicht genommen zu haben.

UNTERSCHRIFT DES FAHRERS

Der Unterfertigte erklärt, gemäß Art. 1341 und 1342 ZGB, die Bestimmungen zu Art. 7 - Benutzung der Karte, Art. 15 - Ausgabe- und Nutzungsbedingungen, Art. 16 - Aufklärungsschreiben zur Privacy sorgfältig gelesen und geprüft zu haben und diesen mittels der nachstehend angebrachten Unterschrift ausdrücklich zuzustimmen.

UNTERSCHRIFT DES FAHRERS



## BEIZULEGENDE UNTERLAGEN

### 1. AUSGABE UND ERNEUERUNG

- Kopie eines gültigen Personalausweises (Wird der Antrag vom Inhaber am Schalter gestellt, genügt der Vorweis des Führerscheins).
- Kopie des gültigen Führerscheins.
- Für Nicht-EU-Bürger, Nachweis des rechtmäßigen Wohnsitzes in Italien und Fahrerbescheinigung, wenn dies für die Ausübung des internationalen Verkehrs erforderlich ist.
- Passbild (im entsprechenden Feld aufkleben), vorgeschrieben im Fall der 1. Ausgabe.
- Einzahlungsbestätigung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren.

### AUSTAUSCH WEGEN SCHADHAFTIGKEIT UND/ODER BESCHÄDIGUNG

- Kopie eines gültigen Personalausweises (Wird der Antrag vom Inhaber am Schalter gestellt, genügt der Vorweis des Führerscheins).
- Kopie des gültigen Führerscheins.
- Die zu ersetzende Fahrerkarte, welche von der Handelskammer zurückbehalten und zerstört wird.
- Einzahlungsbestätigung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren.

### AUSTAUSCH WEGEN VERLUST ODER DIEBSTAHL

- Kopie eines gültigen Personalausweises (Wird der Antrag vom Inhaber am Schalter gestellt, genügt der Vorweis des Führerscheins).
- Kopie des gültigen Führerscheins.
- Kopie der Anzeige bei der zuständigen Behörde.
- Einzahlungsbestätigung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren.

### NEUAUSGABE WEGEN ÄNDERUNG VON DATEN/NATION

- Kopie eines gültigen Personalausweises (Wird der Antrag vom Inhaber am Schalter gestellt, genügt der Vorweis des Führerscheins).
- Kopie des gültigen Führerscheins.
- Für Nicht-EU-Bürger, Nachweis des rechtmäßigen Wohnsitzes in Italien und Fahrerbescheinigung, wenn dies für die Ausübung des internationalen Verkehrs erforderlich ist.
- Die zu ersetzende Fahrerkarte, welche von der Handelskammer nach der Lieferung der neuen Karte aufbewahrt und vernichtet wird.
- Einzahlungsbestätigung der vorgesehenen Sekretariatsgebühren.



## AUFKLÄRUNGSSCHREIBEN ZUR PRIVACY

Dieses Aufklärungsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche für die Ausgabe der Tachographenkarte erforderlich sind und gemäß der Allgemeinen Verordnung über den Datenschutz – EU- Verordnung 2016/679 (im Folgenden „Datenschutzverordnung“) und den geltenden Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten bereitgestellt werden, beschreiben die Methoden und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer des Dienstes.

Die Verarbeitung der mit diesem Formular übermittelten personenbezogenen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den genannten Gesetzen, den Grundsätzen der Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz und des Schutzes Ihrer Privatsphäre und Ihrer Rechte.

### ZWECK UND MODALITÄT DER BEHANDLUNG

Die bei Antrag um die Tachographenkarte mitgeteilten personenbezogenen Daten, werden für folgende Zwecke erfasst und verarbeitet:

- der Handelskammer die Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten zu erlauben, welche für den Ausgabe-, Kontroll- und Verwaltungsvorgang der Tachographenkarten notwendig sind;
- den Verpflichtungen nachkommen, die in den einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere im Ministerialdekret Nr. 361 vom 31. Oktober 2003 und in den betreffenden Durchführungsmaßnahmen, festgelegt sind;
- Gegenüberstellung und Klassifizierung der Daten, Erstellung von Listen oder Verzeichnissen welche eng und instrumental an die Führung des Dienstes gebunden sind; die Übermittlung (mittels SMS, elektronischer und/oder traditioneller Post) von dienstlichen Mitteilungen mit Bezug auf die im Antrag gemachten Angaben zu erlauben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt für die oben erwähnten Zwecke, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen laut Art. 11 des Datenschutz-Kodex, sowohl in Papierformat als auch in elektronischer Form, mittels elektronischer oder jedenfalls automatisierter Verfahren sowie unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung, insbesondere im Bereich Geheimhaltung und Sicherheit. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, welches den Risiken der Zerstörung oder des Verlustes von Daten, der Änderung, der unbefugten Offenlegung oder des unbeabsichtigten oder rechtswidrigen Zugriffs auf personenbezogene Daten, die übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, angemessen ist.

### ART DER LIEFERUNG DER DATEN

Die Bereitstellung personenbezogener Daten, die zur Identifizierung des Antragstellers in einer bestimmten Weise erforderlich sind, ist erforderlich, um die Anforderung und Freigabe der Tachographenkarte des in diesem Formular genannten Antrags fortzusetzen.

### UMFANG DER WEITERGABE

Zur Erreichung der oben angeführten Zwecke können die personenbezogenen Daten dritten Rechtssubjekten mitgeteilt werden und zwar im Einzelnen:

- Italienischer Verband der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern als zentrale nationale Anlaufstelle für ausländische Behörden, die an der Erfüllung nationaler und EU-Rechtsvorschriften beteiligt sind;
- Dritte mit besonderen Vereinbarungen mit der Handelskammer über die Sammlung von Anträgen auf Ausgabe von Tachographenkarten.
- Drittunternehmen, die die Anpassung von Tachographenkarten und die Verwaltung der mit dem Dienst verbundenen Kommunikation durchführen.
- Öffentliche und private Unternehmen und/oder Einrichtungen, innerhalb der Grenzen, die strikt für die Verpflichtungen, Aufgaben und Zwecke, die in den geltenden Rechtsvorschriften angegeben sind, relevant sind. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden diese Personen gemäß den Bestimmungen der Datenschutzerklärung als Datenverarbeiter bezeichnet. Die personenbezogenen Daten, die der für die Datenverarbeitung Verantwortliche den oben genannten Personen übermittelt, betreffen nur die Daten, die für die Erreichung der spezifischen Zwecke, für die sie oder die Mitteilung bestimmt sind, erforderlich sind.

Die Daten können auch den Justiz-, Polizei- oder Kontrollbehörden oder allen Behörden, die verkehrspolizeiliche Dienstleistungen erbringen (definiert in Art. 12 der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30. April 1992), die sie im Rahmen von Kontrolltätigkeiten ausdrücklich anfordern, zur Verfügung gestellt werden.

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten können im Ausland, im Hoheitsgebiet der Länder, die der Europäischen Union angehören, oder der Länder, die Vertragsparteien des AETR-Übereinkommens sind, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Gesetzen, Verordnungen oder Gemeinschaftsvorschriften über Tachographenkarten sowie zur Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verwaltung von Tachographenkarten zur Verfügung gestellt werden.

### DAUER DER DATENAUFBEWAHRUNG

Die Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der nicht über den Zeitraum hinausgeht, der für die Zwecke, für die sie erhoben oder später verarbeitet wurden, erforderlich ist, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und auf jeden Fall für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren.

### RECHTE DES BETROFFENEN

Die interessierten Parteien können jederzeit ihre Rechte gemäß den Artikeln 15 ff. der Datenschutzverordnung ausüben, um eine Bestätigung über das Vorhandensein der sie betreffenden Daten zu erhalten, auf die Verarbeitung ihrer Daten aus berechtigten Gründen zuzugreifen, diese zu berichtigen, zu löschen, einzuschränken oder abzulehnen, indem sie einen spezifischen Antrag an die zuständige Industrie- und Handelskammer richten, deren Referenzen über öffentliche Listen sowie auf der institutionellen Website jeder Handelskammer verfügbar sind. Wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen die Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten erfolgt ist, hat sie das Recht, eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten einzureichen.

### DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (DATA PROTECTION OFFICER)

Die Referenzen des vom Datenverantwortlichen ernannten Datenschutzbeauftragten werden auf der institutionellen Website jeder Handelskammer mit territorialer Zuständigkeit veröffentlicht.

DATUM

UNTERSCHRIFT DES FAHRERS